

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 12

Freitag, 27. September 2019

59. Jahrgang

Nachruf S. 74

Regionalplanung

Naturschutz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2019 S. 75

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 12. August 2019. S. 77

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Edwin Lang

Beschäftigter

der am 6. September 2019 im Alter von 80 Jahren verstorben ist. Herr Lang war von 1980 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 bei der Regierung von Niederbayern, zuletzt im Sachgebiet 120 als Hausmeister, tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Edwin Lang stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. September 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Bayerischer Wald“
vom 12. August 2019**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„39 in der Gemeinde Wiesenfelden vom 12. August 2019“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 12. August 2019
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

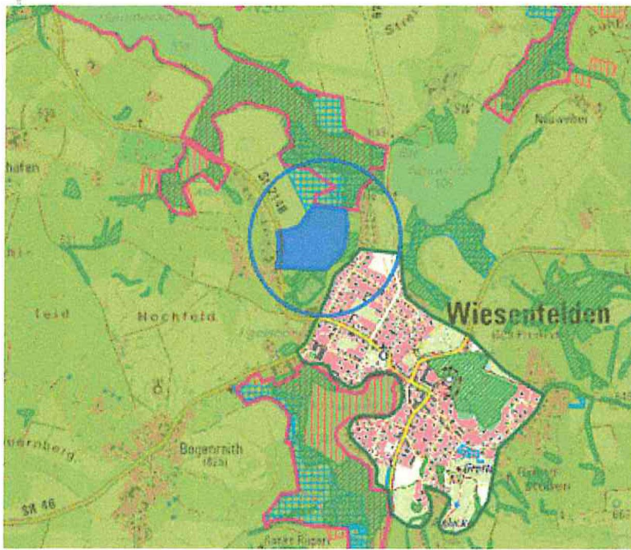
Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 5.000




Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage
zur
Verordnung vom 12.08.2019
Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
M 1:25.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006)
M 1: 5.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

-  Naturschutzgebiet (NSG)
-  Landschaftsschutzgebiet (LSG)
-  beantragte Herausnahme LSG

Landkreis Straubing-Bogen
Josef Laumer
Ländrat



Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.900,00 €

im Vermögenhaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.700,00 €

ab.

§ 2

Eine Umlage wird nicht erhoben. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 13. August 2019
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

III.

Die Regierung von Niederbayern in Landshut hat mit Schreiben vom 2. August 2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2019 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Gegen die Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Straubing, 13. August 2019
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender